

**II-3089** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

WIEN, am 10. Februar 1988

DVR: 000060

Zl. 2220.56/89-I.2.b/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Mag. Waltraud Horvath  
und Genossen an den Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten betreffend  
Demokratie und Menschenrechte in der  
Türkei (Nr. 1432/J-NR/1987)

1381 IAB  
1988 -02- 12  
zu 1432/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Waltraud Horvath und Genossen haben am 17. Dezember 1987 unter der Nr. 1432/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Demokratie und Menschenrechte in der Türkei gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- \*1. Haben Sie als österreichischer Außenminister gegen die Verhaftung und Folter der türkischen Politiker Sargin und Kutlu protestiert, oder - falls dies nicht der Fall ist - werden Sie es tun?
2. Werden sie dafür eintreten, daß in der Türkei
  - alle politischen Parteien zugelassen werden,
  - die repressiven, die politische Freiheit einschränkenden §§ 141, 142 und 163 des türkischen Strafgesetzbuches abgeschafft werden,
  - eine Generalamnestie für politische Gefangene erlassen wird,
  - die Todesstrafe abgeschafft wird,
  - die politischen Flüchtlinge wieder in ihr Land zurückkehren und dort legal arbeiten können?

2

3. Welche Bedeutung messen Sie dem Prozeß und dessen Ausgang gegen Sargin und Kutlu bei; vor allem im Hinblick auf seine Bedeutung für die Demokratisierung in der Türkei?
4. Werden Sie diesen Prozeß verfolgen und darauf achten und drängen, daß er nach international fairen Regeln abläuft?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu 1.)

Zu dieser Frage weise ich zunächst darauf hin, daß die Nachricht von der Verhaftung der beiden türkischen Politiker Sargin und Kutlu umgehend zum Anlaß genommen wurde, die österreichische Botschaft in Ankara mit Recherchen hinsichtlich der näheren Umstände zu beauftragen. Diese ergaben insbesondere, daß diese Verhaftungen im Einklang mit der derzeitigen türkischen Gesetzeslage stehen: die beiden Politiker sind mit der Absicht in die Türkei zurückgekehrt, eine kommunistische Partei zu gründen. Die Gründung einer solchen Partei ist jedoch aufgrund der türkischen Gesetzeslage untersagt, sodaß die beiden bei ihrer Ankunft am Flughafen von Ankara am 16. November 1987 festgenommen wurden und sich seither in Haft befinden. Sie wurden insbesondere aufgrund ihrer Funktionen als leitende Funktionäre illegaler Organisationen sowie wegen Beteiligung an Terroraktionen vor dem Militärputsch vom September 1980 einvernommen.

Behauptungen hinsichtlich einer Folter der beiden Politiker nach ihrer Verhaftung konnten bisher nicht verifiziert werden - insbesondere hat eine Untersuchung seitens türkischer Stellen keine Bestätigung dieser Vorwürfe erbracht. Ich werde weiterhin versuchen, diesbezüglich Näheres in Erfahrung zu bringen.

Die Frage eines Protestes ist in erster Linie nach der konkreten Wirksamkeit eines solchen zu beurteilen: Während in manchen Fällen ein öffentlicher Protest durch ausländische Regierungen eine positive Wirkung hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen in anderen

## 3

Staaten haben und insbesondere auch zu einer verstärkten Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit beitragen kann, ist in anderen Fällen Mitteln der sogenannten "stillen Diplomatie" größerer Erfolg beschieden. Im vorliegenden Fall ist neben einer derartigen Abwägung auch die Beurteilung im Rahmen internationaler Organisationen bedeutsam: menschenrechtliche Fragen in der Türkei als einem Mitglied des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention sind am zielführendsten auch in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedstaaten zu relevieren. Österreichischerseits wird daher eine diesbezügliche Abklärung unter den Europaratstaaten angestrebt, von deren Regierungen bisher nach meinen Informationen ebenfalls keine offiziellen Proteste erhoben wurden.

Zu 2.)

Im Einklang mit der grundsätzlichen österreichischen Haltung zu den Menschenrechten trete ich stets mit größtem Nachdruck dafür ein, daß die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankerten Rechte in allen Staaten der Welt verwirklicht werden. In besonderem Maße gilt dies für die Mitgliedstaaten des Europarates: die Europäische Menschenrechtskonvention, die von allen Europaratstaaten ratifiziert worden ist, stellt derzeit weltweit das vorbildlichste System des Menschenrechtsschutzes dar. Ihren Mitgliedstaaten kommt daher auch eine besondere, gemeinsame Verantwortung bezüglich der Beachtung der diesbezüglichen menschenrechtlichen Verpflichtungen zu. In diesem Sinne wird Österreich seine Bemühungen, die darauf abzielen, einen lückenlosen Menschenrechtsschutz in der Türkei sicherzustellen, vor allem im Rahmen des Europarates mit Nachdruck fortsetzen. Diese Rolle des Europarates ist auch im Zusammenhang mit den Demokratisierungsbemühungen in der Türkei bedeutsam, zu deren Zielsetzungen insbesondere ein möglichst umfassender Parteienpluralismus gehört.

Größte Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch dem 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend die Abschaffung der Todesstrafe zu, das nicht zuletzt auch auf eine österreichische Anregung zurückgeht. Dieses

4

Zusatzprotokoll ist am 1. März 1985 in Kraft getreten und bisher von zehn Staaten, darunter Österreich, ratifiziert worden. Österreich wird sich weiterhin für die möglichst rasche Ratifizierung durch alle Europaratstaaten einsetzen.

zu 3.)

Es liegt nahe, daß dem Prozeß gegen die beiden Politiker eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit den unter 1.) und 2.) genannten Bemühungen zukommt. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß dieser mit dem Ende des Militärregimes einsetzende Demokratisierungsprozeß in der Türkei bereits unzweifelhafte Erfolge gezeitigt hat. Einen wichtigen Schritt in dieser Richtung stellten zweifellos die jüngsten Wahlen dar: Wenn hiebei auch bestimmte Gruppierungen aus den eingangs angeführten, in der derzeitigen türkischen Verfassungsgesetzgebung liegenden Gründen nicht zugelassen waren, so ist den wahlwerbenden Parteien doch ein Spielraum eingeräumt worden, der dem in Westeuropa üblichen Maß durchaus entspricht.

Ebenso klar muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß dieser Prozeß der Heranführung an den Standard der übrigen demokratisch-pluralistischen Staaten noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann; diese Einsicht legen gerade auch die verantwortlichen Politiker in der Türkei an den Tag. Auch aus diesem Grunde sind die diesbezüglichen, innerhalb der Türkei unternommenen Bemühungen anzuerkennen. Wie bereits in meiner Antwort zu Frage 2.) erwähnt, sind auch diese Anstrengungen darüberhinaus mit Nachdruck und unter besonderer Einschaltung des Europarates zu unterstützen. Dies muß gemeinsames Bestreben aller demokratischer Staaten sein.

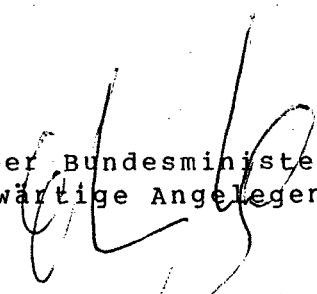
Mit dieser Unterstützung sollte es auch erleichtert werden, den Demokratisierungsprozess in der Türkei weiter zu führen und zu vollenden. Diesbezügliche Fortschritte liegen nicht nur im Interesse der einzelnen Menschen in der Türkei selbst, sondern sind auch im gesamteuropäischen Zusammenhang von erheblicher Bedeutung. Wenngleich hiebei so rasch als möglich vorgegangen werden muß, ist in erster

5

Linie nicht die Schnelligkeit dieser Entwicklung ausschlaggebend, sondern ihre Beständigkeit und die Erzielung eines größtmöglichen innertürkischen Konsenses.

zu 4.)

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der Prozeß gegen Herrn Sargin und Herrn Kutlu von Österreich aufmerksam verfolgt werden wird. Daß dieser Prozeß nach den von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Verfahrensregeln abzulaufen hat, ergibt sich schon aus der Mitgliedschaft der Türkei bei dieser Konvention.

  
Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten: